

Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)
vom 15.03.2017 (*ThürStAnz 2017, S. 523*)

- Stand: 2. Änderung vom 5.11.2019 (*ThürStAnz Nr. 48/2019 S. 2012*)

Nichtamtliche konsolidierte Fassung 2019

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgt auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen:

- VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1083/2006,
- VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) einschließlich der dazu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347, S. 549) einschließlich der dazu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- von der Europäischen Kommission am 26.5.2015 genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020 (Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen - FILET),
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) unter besonderer Beachtung der §§ 23 und 44, die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie das Thüringer Haushaltsgesetz,
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a

in den jeweils geltenden Fassungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Verwendung von Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Prinzipieller Förderausschluss

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Teil A

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1. **Zuwendungszweck, spezifische Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel der Investitionsmaßnahme:

Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft

1.2 Zuwendungszweck:

Förderung von Investitionen die die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern, insbesondere zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

1.3 Spezifische Rechtsgrundlage

Grundsätze für die Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen Maßnahmegruppe A, Ziffer 1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 1a der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen,
- der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke dienen.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage)

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Maschinen und technischen Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2020. Die förderfähigen Maschinen und Geräte sind in Anlage 3 aufgeführt.
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

2.3 Eingeschränkte Förderung

2.3.1 Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen zuwendungsfähig.

Der Nachweis der betrieblichen Referenzmengen ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

2.3.2 Aufwendungen für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind nur ab einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 € zuwendungsfähig.

2.3.3 Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

2.3.4 Stallbauinvestitionen sind an Anlagenstandorten im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹, an denen die nachstehenden Schwellenwerte für Tierplatzkapazitäten bezogen auf die einzelne Tierart erreicht oder überschritten werden, nicht mehr förderfähig bei

- Neubauten,
- Anlagenerweiterungen, wenn die Ausgangskapazität des Anlagenstandortes um mehr als 10 % überschritten wird,
- Ersatzneubauten mit Aufstockung der bisherigen betrieblichen Kapazität um mehr als 10 %.

Es gelten folgende Schwellenwerte (= genehmigte Tierplätze):

Tierart	Schwellenwert
Hennen	≥ 15.000
Junghennen	≥ 30.000
Mastgeflügel	≥ 30.000
Truthühner	≥ 15.000
Milchkühe	≥ 600
Mastrinder (ohne Mutterkühe)	≥ 600
Mastschweine	≥ 3.000
Sauen	≥ 900
Aufzuchtferkel (10-30 kg)	≥ 9.000

Bei Stallbauinvestitionen in die Modernisierung bestehender Tierhaltungen ohne Bestandserweiterung gelten keine Fördereinschränkungen.

Ersatzneubauten (Ersatz bestehender betrieblicher Tierhaltungskapazitäten) sind grundsätzlich auf vorhandenen Standorten förderfähig. Ausnahmen zur Förderung der Bebauung bislang unversigelter Anlagenstandorte sind zulässig, sofern plausible Nachweise erbracht werden, dass keine geeigneten Standorte in der Region zur Verfügung stehen.

2.4 Förderungsausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.4.1 Landankauf

2.4.2 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen

2.4.3 Ersatzinvestitionen

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung

- 2.4.4 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft mit Ausnahme der unter 2.2 genannten Maschinen und Geräte
- 2.4.5 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
- 2.4.6 Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- 2.4.7 Leasing und Mietkauf
- 2.4.8 Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude
- 2.4.9 Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen bzw. mit Ausnahme von Futterlagerhallen, die untergeordneter Bestandteil einer Stallneubauinvestition sind sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren.
- 2.4.10 Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können
- 2.4.11 Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und

- 3.1 deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung² pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten (für Imker ist an Stelle der Mindestgröße lt. ALG die Meldung bei der Tierseuchenkasse vorzuweisen) oder
- 3.2 Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen oder
- 3.3 Zusammenschlüsse von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von 3.1 (kollektive Investitionen) oder
- 3.4 Kooperationen und operationelle Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie nach der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ für Projekte und Strategien oder andere besonders innovative Investitionsbestandteile gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Buchführung für mindestens drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung vorzulegen,

² Als Tierhaltung im Sinne der Ziffer 3.1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

- aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings (Anlage 2) die erfolgreiche Entwicklung des Betriebs (≤ 40 Bewertungspunkte) nachzuweisen,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro, kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden.

4.1.2 Prosperitätsgrenze

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn im Rahmen des Betriebsratings (Anlage 2) die Rating-Klasse I nachgewiesen wird.

Ergänzt wird das Betriebsrating durch die vorangestellte Prüfung aller Zuwendungsempfänger im Hinblick auf eine Einkommensobergrenze, ermittelt am letzten vorzulegenden Jahresabschluss. Eine Förderung erfolgt nicht wenn eine Einkommensobergrenze von 120.000 € pro Arbeitskraft überschritten wird.

4.1.3 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens drei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach 4.1 mit der Maßgabe, dass

- statt des Betriebsratings ein angemessener Kapitalanteil am Unternehmen und ein Finanzierungsanteil am zu fördernden Vorhaben von mindestens 10 % sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.1.4 Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland sind nur zuwendungsfähig, wenn bei bestehenden Anlagen oder Infrastrukturen eine Wassereinsparung von mindestens 15% erreicht wird. Dieses Einsparpotential ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

Bei der Erstsanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

4.1.5 Kooperationen und Operationelle Gruppen nach Nr. 3.4 können im Rahmen dieser Richtlinie nur für Investitionen gefördert werden, welche die nach Art. 35 der VO (EU) 1305/2013 im Rahmen der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ geförderten Projekte und Strategien der Teilmaßnahmen B-E umsetzen bzw. die besonders innovativen Investitionsbestandteile der Teilmaßnahme A ergänzen.

4.2 Verpflichtungen

Für alle Investitionen sind besondere Anforderungen zu erfüllen:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Abschluss der Investition in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- generell im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 A (Basisförderung) oder B (Premiumförderung) während der Zweckbindungsfrist.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 der VO (EU) 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutz sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

4.3 Buchführungsaufgabe

Der Zuwendungsempfänger wird beauftragt, beginnend mit dem Jahr der Fertigstellung der Investition eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für mindestens 5 Jahre fortzuführen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle abweichende Regelungen treffen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse und Bürgschaften³

5.4 Mindestinvestitionsvolumen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt mindestens: 20.000 €.

5.5 Förderobergrenzen

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt 3,0 Mio. €. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2015 bis 2020 einmal ausgeschöpft werden.

5.6 Höhe der Zuwendung

5.6.1 Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B erfüllen, wird ein Zuschuss von 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt.

5.6.2 Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil A erfüllen, wird ein Zuschuss von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt.

Für Modernisierungsinvestitionen, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern oder Mutterkühen durchgeführt werden und die Anforderungen der Anlage 1 Teil A erfüllen, wird ein Aufschlag von 10 %-Punkten gewährt.

³ Die Vergabe von Bürgschaften erfolgt nach und in Übereinstimmung mit durch die Europäische Kommission genehmigten „Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Garantien im Agrarsektor“ (SA.38901).

- 5.6.3 Für sonstige Investitionen sowie für Erschließungsinvestitionen wird ein Zuschuss von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt.

Für Investitionen, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern beitragen, wird ein Aufschlag von 20 %-Punkten gewährt. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die 2 Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2020.

- 5.6.4 Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 4 anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Teil B

Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen

1. Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Investitionsmaßnahme:

Verbesserung der betrieblichen Effizienz von Kleinunternehmen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Bereitstellung von der Gesellschaft gewünschter Leistungen, die ohne Förderung nur unzureichend angeboten würden.

1.2 Zuwendungszweck:

Förderung von Investitionen, die die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern, insbesondere zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 1a der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen,
- der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke dienen.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage)

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Maschinen und technischen Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft mit ausschließlicher Einsatz in der spezifischen Produktionsrichtung des geförderten Unternehmens,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

2.3 Förderungs Ausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen

2.3.2 Ersatzinvestitionen

- 2.3.3 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, die nicht in der vor Antragstellung veröffentlichten Positivliste enthalten sind
- 2.3.4 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
- 2.3.5 Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- 2.3.6 Leasing und Mietkauf
- 2.3.7 Investitionen in Landankauf, Wohnungen und Verwaltungsgebäude
- 2.3.8 Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Imkerei, der Schäferei, der Ziegenhaltung, der Gehegewildhaltung, der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung und des Gartenbaus, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinunternehmen im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind und

- 3.1 deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten (für Imker ist an Stelle der Mindestgröße lt. ALG die Meldung bei der Tierseuchenkasse vorzuweisen), oder
- 3.2 die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

4.2 Verpflichtungen

Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland sind nur zuwendungsfähig, wenn bei bestehenden Anlagen oder Infrastrukturen mit der Antragstellung ein Wassereinsparpotential von mindestens 10 % nachgewiesen wird.

Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse

5.4 Mindestinvestitionsvolumen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt mindestens: 5.000 €.

5.5 Förderobergrenzen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen darf innerhalb von drei Jahren 20.000 € nicht überschreiten.

5.6 Höhe der Zuwendung

Es wird ein Zuschuss von 30 % der Bemessungsgrundlage gewährt.

Teil C

Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)

1. Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Investitionsmaßnahme:

Erhöhung des Anteils ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen

1.2 Zuwendungszweck:

Unterstützung landwirtschaftliche Unternehmen, die eine gesamtbetriebliche Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise vorgenommen haben, durch die Förderung von Investitionen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung,

mit gegenüber der Investitionsförderung konventionell wirtschaftender Unternehmen verbesserten Konditionen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 1a der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen,
- der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke dienen.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage)

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Maschinen und technischen Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft mit Bezug auf den ökologischen Landbau,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

2.3 Eingeschränkte Förderung

2.3.1 Aufwendungen für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind nur ab einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 € zuwendungsfähig.

2.3.2 Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

2.3.3 Stallbauinvestitionen sind an Anlagenstandorten im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)⁴, an denen die nachstehenden Schwellenwerte für Tierplatzkapazitäten bezogen auf die einzelne Tierart erreicht oder überschritten werden, nicht mehr förderfähig bei

- Neubauten,
- Anlagenerweiterungen, wenn die Ausgangskapazität des Anlagenstandortes um mehr als 10 % überschritten wird,
- Ersatzneubauten mit Aufstockung der bisherigen betrieblichen Kapazität um mehr als 10 %.

Es gelten folgende Schwellenwerte (= genehmigte Tierplätze):

Tierart	Schwellenwert
Hennen	≥ 15.000
Junghennen	≥ 30.000
Mastgeflügel	≥ 30.000
Truthühner	≥ 15.000
Milchkühe	≥ 600
Mastrinder (ohne Mutterkühe)	≥ 600
Mastschweine	≥ 3.000
Sauen	≥ 900
Aufzuchtferkel (10-30 kg)	≥ 9.000

Bei Stallbauinvestitionen in die Modernisierung bestehender Tierhaltungen ohne Bestandserweiterung gelten keine Fördereinschränkungen.

Ersatzneubauten (Ersatz bestehender betrieblicher Tierhaltungskapazitäten) sind grundsätzlich auf vorhandenen Standorten förderfähig. Ausnahmen zur Förderung der Bebauung bislang unversiegelter Anlagenstandorte sind zulässig, sofern plausible Nachweise erbracht werden, dass keine geeigneten Standorte in der Region zur Verfügung stehen.

2.4 Förderungsausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.4.1 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen
- 2.4.2 Ersatzinvestitionen
- 2.4.3 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, die nicht in der vor Antragstellung veröffentlichten Positivliste enthalten sind
- 2.4.4 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
- 2.4.5 Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- 2.4.6 Leasing und Mietkauf
- 2.4.7 Investitionen in Landankauf, Wohnungen und Verwaltungsgebäude
- 2.4.8 Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können
- 2.4.9 Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen

⁴ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, die im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007⁵ anwenden und

- 3.1 deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten (für Imker ist an Stelle der Mindestgröße lt. ALG die Meldung bei der Tierseuchenkasse vorzuweisen), oder
- 3.2 Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen oder
- 3.3 Zusammenschlüsse von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von 3.1 (kollektive Investitionen).
- 3.4 Kooperationen und operationelle Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER), soweit sie nach der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ für Projekte und Strategien gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen

4.1. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat:

- die Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren im gesamten Unternehmen mit der Antragstellung nachzuweisen,
- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Buchführung für mindestens drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung vorzulegen (ausgenommen hiervon sind nicht buchführungspflichtige Betriebe und Existenzgründer),
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen,
- aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings (Anlage 2) die erfolgreiche Entwicklung des Betriebs (Ratingklasse II) nachzuweisen.

4.1.2 Prosperitätsgrenze

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn im Rahmen des Betriebsratings (Anlage 2) die Rating-Klasse I nachgewiesen wird.

Ergänzt wird das Betriebsrating durch die vorangestellte Prüfung aller Zuwendungsempfänger im Hinblick auf eine Einkommensobergrenze, ermittelt am letzten vorzulegenden Jahresabschluss. Eine Förderung erfolgt nicht wenn eine Einkommensobergrenze von 120.000 € pro Arbeitskraft überschritten wird.

⁵ VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007)

4.1.3 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens drei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach 4.1.1 mit der Maßgabe, dass

- statt des Betriebsratings ein angemessener Kapitalanteil am Unternehmen und ein Finanzierungsanteil am zu fördernden Vorhaben von mindestens 10 % sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.1.4 Kooperationen und Operationelle Gruppen nach Nr. 3.4 können im Rahmen dieser Richtlinie nur für Investitionen gefördert werden, welche die nach Art. 35 der VO (EU) 1305/2013 (ELER) im Rahmen der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ geförderten Projekte und Strategien der Teilmaßnahmen B-E umsetzen bzw. die besonders innovativen Investitionsbestandteile der Teilmaßnahme A ergänzen.

4.2 Verpflichtungen

Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland sind nur zuwendungsfähig, wenn bei bestehenden Anlagen oder Infrastrukturen mit der Antragstellung ein Wassereinsparpotential von mindestens 10 % nachgewiesen wird.

4.3 Auflagen

Der Zuwendungsempfänger wird beauftragt,

- beginnend mit dem Jahr der Fertigstellung der Investition eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für mindestens 5 Jahre fortzuführen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle abweichende Regelungen treffen.
- die Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren im gesamten Unternehmen durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats für die Dauer der Zweckbindungsfrist der geförderten Investition jährlich nachzuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse

5.4 Mindestinvestitionsvolumen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt mindestens: 5.000 €.

5.5 Förderobergrenzen

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt 2,0 Mio. €. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2015 bis 2020 einmal ausgeschöpft werden.

5.6 Höhe der Zuwendung

- 5.6.1 Für bauliche Investitionen und technische Anlagen wird ein Zuschuss von 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt.
- 5.6.2 Für Maschinen und Geräte sowie für Erschließungsinvestitionen wird ein Zuschuss von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt.

Teil D Investitionen zur Diversifizierung (DIV)

1. **Zuwendungszweck, spezifische Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel der Investitionsmaßnahme:

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können.

Durch das Förderprogramm soll ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet werden.

1.2 Zuwendungszweck:

Förderung von Investitionen in nicht-landwirtschaftliche Aktivitäten zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit für landwirtschaftliche Unternehmen und mitarbeitende Familienangehörige in Einzelunternehmen.

1.3 Spezifische Rechtsgrundlage

Grundsätze für die Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen Maßnahmegruppe A, Ziffer 2.0 Investitionen zur Diversifizierung im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Bedingungen der VO (EU) Nr. 1407/2013⁶ (De-minimis-Beihilfen) erfüllen. Zuwendungen nach Maßgabe des Teils D dieser Richtlinie werden als De-minimis-Beihilfen gem. der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (ABl. EU L 352/1 v. 24.12.2013) (De-minimis-VO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Investitionen in Bereiche und Tätigkeiten gem. Art. 1 der De-minimis-VO sind von der Förderung ausgeschlossen. Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 € (100.000 € bei Unternehmen im Straßengüterverkehrssektor) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage)

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,

⁶ VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

~~—Begründung von Kurzumtriebsplantagen auf Ackerland,~~

- Erstanschaffung von neuen Maschinen und technischen Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

2.3 Eingeschränkte Förderung

~~2.3.1~~ Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

~~2.3.2 Die Förderung von Kurzumtriebsplantagen ist bis 31.12.2018 befristet.~~

2.4 Förderungs Ausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.4.1 Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) betreffen ~~mit Ausnahme von Kurzumtriebsplantagen (KUP)~~

2.4.2 Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ für die Schaffung neuer Bettenkapazitäten bzw. generell im Bereich bei Überschreiten einer Gesamtkapazität von 25 Betten

2.4.3 Ersatzinvestitionen

2.4.4 Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen

2.4.5 Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen

2.4.6 Leasing und Mietkauf

~~2.4.7 Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach EEG in Anspruch genommen werden~~

2.4.87 Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG zuwendungsfähig sind

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und

3.1 deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten oder

- 3.2 die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen oder
- 3.3 Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen und ~~Verpflichtungen~~**

~~4.1 — Zuwendungsvoraussetzungen~~

Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Vorhaben zu erbringen.

~~4.2 — Verpflichtungen~~

~~Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:~~

- ~~— Die Anpflanzung erfolgt auf im Sinne der Basisprämienregelung beihilfefähigem Ackerland.~~
- ~~— Die Flächenobergrenze je Antragsteller beträgt 10 ha.~~
- ~~— Die Mindestbaumzahl beträgt 3.000 Bäume/ha.~~
- ~~— Die Mindeststandzeit beläuft sich auf 12 Jahre.~~

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse

5.4 Mindestinvestitionsvolumen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt mindestens: 10.000 €₅

~~abweichend hiervon für Kurzumtriebsplantagen (KUP) — 7.500 €.~~

5.5 Förderobergrenzen

Der Gesamtwert aller einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Dabei sind die für Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie gewährten Beihilfen und allen sonstigen De-minimis-Beihilfen zu summieren und ggf. die Bemessungsgrenze für die Zuwendung zu kürzen.

5.6 Höhe der Zuwendung

~~5.6.1 — Es wird ein Zuschuss von 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt.~~

~~5.6.2 — Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen (KUP) wird einmalig gewährt und beträgt 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch max. 1.200 €/ha.~~

Teil E

Gemeinsame Regelungen für Teil A bis D

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I-Erzeugnis ist.
- 1.2 Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014⁷ (Agrarfreistellungsverordnung):
- Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
 - weniger als 10 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben.
 - Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
 - weniger als 50 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
 - Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
 - weniger als 250 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Förderrechtlich maßgeblich ist die Einstufung des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Bewilligung.

- 1.3 Eine Ersatzinvestition liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für das Unternehmen eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.
- 1.4 Als Umsatzerlöse der Tierhaltung im Sinne der Richtlinie gelten auch die Erlöse der Imkerei, der Aquakultur, der Binnenfischerei sowie der Wanderschäferei.

2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 2.1 Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger
- Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts oder
 - im Besitz eines Gebäudegrundbuchblattes sein oder

⁷ VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193/1 vom 01.07.2014).

- einen Pachtvertrag nachweisen, der mindestens bis 12 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens unkündbar ist.
- 2.2 Der Investitionsort muss in Thüringen liegen. Für die Teile A bis C sind Ausnahmen unter Beachtung des Artikels 70 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (insbesondere Zustimmung Begleitausschuss, Gewährleistung der Kontrollierbarkeit) dann zulässig, wenn der Betriebssitz eines Unternehmens in Thüringen liegt, der Investitionsort, für den eine Förderung beantragt wird, sich jedoch in einem angrenzenden Bundesland und mit territorialem Bezug zum Betriebssitz befindet und von diesem keine Förderung angeboten wird.
- 2.3 Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland gelten als zuwendungsfähig, wenn sie zusätzlich zu den in Teil A bis C genannten Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Verpflichtungen die Bedingungen des Art. 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des EPLR erfüllen. Zu fachlichen Details wird im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens gesondert informiert.
- 2.4 Fachliche Detailregelungen zu besonderen Anforderungen des AFP (Teil A) und zu Positivlisten Teil B und C werden im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens gesondert bekanntgegeben.
- 2.5 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - technischen Anlagen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten
- veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 2.6 Kontrollen, Kürzungen, Verwaltungssanktionen und Ausschlüsse
- Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der VO (EU) Nr. 1306/2013 und des dazu ergangenen Durchführungsrechts in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe, eine Verwaltungssanktion oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht, die von der Bewilligungsstelle verfügt werden. Dabei sind die Vorschriften für Kürzungen, Verwaltungssanktionen und Ausschlüsse der VO (EU) Nr. 1306/2013 und des dazu ergangenen Durchführungsrechts (insb. Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014 und Art. 63 der VO (EU) Nr. 809/2014) maßgeblich.
- 2.7 Die Zuwendungsempfänger sind gemäß Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit über die Unterstützung von Seiten der EU aus dem ELER-Fonds zu informieren. Näheres dazu enthält das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020“,

welches auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank abgerufen werden kann (Publizität).

2.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Evaluierung der Förderprogramme erforderlichen Angaben in der geforderten Weise zur Verfügung zu stellen.

2.9 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder sowie mit den Agrar-Bürgschaften der Bürgschaftsbanken, d.h. Mitteln des COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) ist möglich.

Die im Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Förderobergrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

3. Verfahren

Das Verwaltungsverfahren (Antragstellung, Projektauswahl, Bewilligung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis) wird für die Teile A bis D getrennt durchgeführt.

Die Formulare sowie ergänzende Informationen zu jeweils im Antragsjahr geltenden Anforderungen stehen dem Antragsteller unter www.aufbaubank.de zur Verfügung. Für alle Schritte des Verwaltungsverfahrens sollte bevorzugt das online-Portal genutzt werden.

3.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1.1 Antragstellung

Die Anträge sind auf vorgegebenen Formularen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. Sie sind jeweils bis zu einem vorab bekanntzugebenden Antragsstichtag zu stellen

Die Thüringer Aufbaubank kann in begründeten Einzelfällen den vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigen.

3.1.2 Antragsunterlagen

Neben dem Antrag sind alle im Antragsformular genannten ergänzenden Antragsunterlagen einzureichen.

Für die Prüfung der Plausibilität und Angemessenheit der beantragten Ausgaben sind grundsätzlich

- bei genehmigungsfreien Bauvorhaben eine Kostenberechnung (nach DIN 276) oder 3 Kostenangebote (außer für Planungsleistungen),

- bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Kostenberechnung (nach DIN 276) durch einen Architekten bzw. Bauingenieur

einzureichen.

Falls weniger als drei Kostenangebote vorgelegt werden können, ist dies plausibel zu begründen.

Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind die erforderlichen Genehmigungen grundsätzlich Bestandteil der Antragsunterlagen.

3.1.3 Auswahlverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Dabei erfolgt eine Priorisierung der zuwendungsfähigen Anträge entsprechend der dem Begleitausschuss vorgestellten Auswahlkriterien. Im Ergebnis des Auswahlverfahrens können Anträge abgelehnt werden.

Die Auswahlkriterien sind veröffentlicht auf den Internetseiten des TMIL zum ELER 2014 - 2020 bzw. der TAB zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (<http://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme> - Rubrik ILU).

3.1.4 Bewilligungsverfahren

Zuständige Stelle für die Bewilligung der Zuwendungen ist die Thüringer Aufbaubank.

Das Bewilligungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn die Projektauswahl erfolgreich war und der Antrag und alle ergänzenden Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Vervollständigung hat nach Aufforderung innerhalb eines Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

3.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird von der Bewilligungsstelle auf Antrag des Begünstigten nach Vorlage des Abrufantrages ausgezahlt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich nach Vorlage quittierter Rechnungen (Originalbelege). Insoweit findet Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) keine Anwendung.

Der Mindestbetrag einer mit dem Mittelabruf eingereichten Rechnung beträgt 50 € (ohne MwSt.). Bei Rechnungsbeträgen ab 1.000 € (ohne MwSt.) darf das Zahlungsdatum zum Zeitpunkt des Mittelabrufs grundsätzlich nicht länger als 6 Monate zurückliegen, ausgenommen Planungsleistungen und Leistungen im Rahmen eines vorzeitigen Vorhabensbeginns.

3.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss des Vorhabens vom Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten zur Schlussprüfung an die Bewilligungsstelle zu leiten.

3.4 Zu beachtende Vorschriften

3.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, das ThürVwVfG und die Regelungen der VO (EU) Nr. 1306/2013 und der VO (EU) Nr. 809/2014 soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

3.4.2 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Bedingungen zu vergeben.

Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung über 50.000 € sollen vor Auftragsvergabe mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Falls weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies zu begründen.

Freiberufliche Leistungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung bis 50.000 € beträgt, ist eine direkte Auftragsvergabe möglich. Ziffer 3.1.2 bleibt davon unberührt.

Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

3.5 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EU) Nr. 1306/2013 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

3.6 Transparenz

Nach Maßgabe der Art. 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

3.7 Controlling

Die Fördermaßnahme wird im Rahmen des ELER- bzw. GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

4 Übergangsregelungen

Die Richtlinie vom 15. September 2015 (ThürStAnz. Nr. 42/2015 S. 1770) gilt fort für alle bis 31.12.2016 bewilligten Vorhaben.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Förderrichtlinie zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU) in der Fassung vom 15. September 2015 (ThürStAnz. Nr. 42/2015 S. 1770) außer Kraft.

Erfurt, den 15.03.2017

Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Anlage 1**Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung**

Gültig in der jeweiligen Fassung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
<p>Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel - 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen. 	
Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder	
<ul style="list-style-type: none"> - Förderungsfähig sind Laufställe. 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> = bei regelmäßigem Sommerweidegang und = bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
<ul style="list-style-type: none"> - Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. - Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen. - Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen sind Komfortmatten einzusetzen. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z.B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen. - Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/ Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können. 	

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderungen an die Kälberhaltung	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. - Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können. - Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.
Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die verfügbare Fläche muss <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und 2. über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. - Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50% der Stallfläche ausmacht. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. - Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. - Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei regelmäßigem Sommerweidengang und 2. bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
	nicht möglich ist und mindestens 7 m ² /GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen	
<p>Der Liegebereich muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder • mit Tiefstreu versehen werden oder • mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. <p>- Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV⁸ vorgeschrieben.
Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern	
<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich⁹ bzw. in Gruppenhaltung <ul style="list-style-type: none"> • planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder • mit Tiefstreu versehen werden oder • mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. <p>Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Stall müssen für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben. - Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach

⁸ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 31.08.2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung

⁹ Vgl. Tierschutznutztierhaltungsverordnung § 30 Abs. 2 Satz 1

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
	<p>dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der Tier-SchNutzV vorgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² betragen. - Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.
Anforderungen an die Haltung von Ziegen	
<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. - Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind. - Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. - Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können. - In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen. - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.
Anforderungen an die Haltung von Schafen	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. - Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. - Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen. - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen	
<p>Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit die Einrichtung eines Kaltscharr- raums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe ist kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.
Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht. - Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein. - Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein. - Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter, manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein. - Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden. - Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderungen an die Haltung von Mastputen	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013¹⁰, ausgestattet sein. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten. - Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
Anforderungen an die Haltung von Masthühner	
<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen. - Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet. - Der Außenbereich muss so bemessen

¹⁰ Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e.V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
	sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m ² /Mastente bzw. 4 m ² /Mastgans zur Verfügung steht.
Anforderung an die Haltung von Pferden	
<p>Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird. - Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten. - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht. - Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten. 	
	- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m ² /Pferd und mindestens 7 m ² /Pony betragen.

Anlage 2

Betriebsrating (Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 der Teile A und C)

Das Betriebsrating erfolgt rechtsformunabhängig grundsätzlich mit folgenden Kennzahlen:

Kennzahl	Einheit
1. Einkommen je AK (Basis ordentl. Ergebnis)	T€/AK
2. Eigenkapitalveränderung (bereinigt, ordentl.)	€/ha LF
3. Eigenkapitalquote	%
4. Gesamtkapitalrentabilität	%
5. Ausschöpfung der mittelfristigen Kapitaldienstgrenze	%

Im Regelfall wird der Mittelwert der letzten drei verfügbaren Jahre gebildet.

Für die einzelnen Kennzahlen wird ein Bewertungsrahmen festgelegt, der in 10 Stufen Werte für die jeweiligen Kennzahlen enthält. Jede Stufe wird mit einer Boniturnote bewertet, wobei mit aufsteigender Folge der Boniturnoten eine zunehmend ungünstigere Situation gekennzeichnet wird (Boniturnote 1 = beste Bewertung, Boniturnote 10 = schlechteste Bewertung).

Die Boniturnoten für die jeweiligen Kennzahlen werden addiert und die Summe der Boniturnoten einer Ratingklasse zugeordnet.

Ratingklassen

Klasse	Summe der Boniturnoten	Beurteilung der Förderwürdigkeit
I	5 – 10	keine Förderung
II	> 10 – 40	Förderung
III	> 40	keine Förderung

Anlage 3

Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft

(befristet förderfähig von 2016 bis 2020)

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte:

1. Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern
- 1.1 Injektionsgeräte für die Aufbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft mit und ohne Tankwagen.
- 1.2 An Tankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Tankwagen.
- 1.3 Schleppschuhverteiler mit und ohne Tankwagen.
- 1.4 Aufbringungsgeräte gemäß Punkt 1.1 – 1.3 in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach DLG oder VERA erfolgreich geprüft wurden.

2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- 2.1 Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90% gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern.
- 2.2 Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten. Die mögliche Mittelleinsparung der Geräte muss durch eine Prüfung des Julius Kühn-Instituts nachgewiesen werden.
- 2.3 Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.
- 2.4 Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die unter Punkt 2.1 – 2.4 genannten Geräte müssen vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.

3. Mechanische Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig.“

Anlage 4

Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Teil A Nr. 5.6.4 dieser Förderrichtlinie (FR) können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.
Die Laufzeit der Bürgschaft ist beschränkt auf die Laufzeit des Kapitalmarktdarlehens, dass zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investition gemäß Bewilligungsbescheid aufgenommen wurde. Die Tilgungsmodalitäten sind so zu gestalten, dass das Darlehen bis zum Laufzeitende durch regelmäßige Tilgungen vollständig zurückgeführt wird. Die Bürgschaft endet spätestens 20 Jahre nach Übernahme.
2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
3. Der Darlehensnehmer hat soweit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt.
Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben. Dies gilt entsprechend für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, wie z.B. die OHG, die KG und die GbR.
4. Mit der Abwicklung von Bürgschaften nach dieser FR und den ergänzenden Bestimmungen beauftragt das Thüringer Finanzministerium die Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt. Das Thüringer Finanzministerium übernimmt zu diesem Zweck gegenüber der Landwirtschaftlichen Rentenbank Frankfurt globale Rückbürgschaften. Auf Grund dieser Rückbürgschaften ist die Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt (nachstehend Bürge genannt) berechtigt, in eigenem Namen Bürgschaften nach Maßgabe folgender Bedingungen zu übernehmen.
5. **Art und Umfang der verbürgten Darlehen**
 - 5.1. Bürgschaften können nur für Kapitalmarktdarlehen gewährt werden, die zur Deckung der Gesamtausgaben von Vorhaben aufgenommen werden, die nach der vorgenannten FR gefördert werden.
Das Einverständnis der Bewilligungsstelle zur Bürgschaftsübernahme muss vorliegen.
 - 5.2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss bei Antragstellung gesichert sein.
 - 5.3. Verbürgte Darlehen dürfen nur nach den für langfristige Darlehen geltenden allgemeinen Grundsätzen des jeweiligen Darlehensgebers kündbar oder fällig sein. Das verbürgte Darlehen darf nur aus Gründen gekündigt oder fällig gestellt werden, die mit der Beleihung, namentlich mit der Sicherheit des Darlehens oder mit der Person des Darlehensnehmers zusammenhängen.
 - 5.4. Zinssatz, Auszahlungskurs und Verwaltungskosten für das verbürgte Darlehen dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art z. Z. der Darlehenszusage (Regelzinssatz). Vertragliche Vorbehalte zum Zwecke der Zinsanpassung sind zulässig, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich sind.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Der Antrag auf Übernahme einer Einzelbürgschaft ist von dem Darlehensnehmer unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei dem das Darlehen gewährenden Kreditinstitut (Bürgschaftsnehmer) in vierfacher Ausfertigung zu stellen.
- 6.2. Das bürgschaftsnehmende Kreditinstitut bestätigt die im Antrag gemachten Angaben – insbesondere die zu den Wertangaben und zur Besicherung – und leitet den Antrag in vierfacher Ausfertigung an die Bewilligungsstelle weiter. Die Genehmigung über die Gewährung der Bürgschaft erfolgt durch das Thüringer Finanzministerium. Abwickelndes Institut ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt am Main.

7. Art und Umfang der Bürgschaften

- 7.1. Die Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen. Sie decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.
Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.
- 7.2. Die Bürgschaft wird mit dem Zugang der Bürgschaftserklärung beim Darlehensgeber und der Vorlage der in der Bürgschaftserklärung genannten Unterlagen und Nachweise wirksam.
- 7.3. Der Selbstbehalt der Banken beträgt mindestens 30 %. Er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.
- 7.4. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstiger Vermögensgegenstände des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind und ein prüffähiger Schadensbericht des Darlehensgebers vorliegt.
- 7.5. Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 7.4 nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen gesamten Darlehensforderung als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden ist und ein prüffähiger Schadensbericht des Darlehensgebers vorliegt. Die Darlehensrestforderung muss außerdem mindestens sechs Monate lang fällig sein.
Der Bürgschaftsnehmer bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- oder Nebenforderungen in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderung einzuziehen oder beizutreiben und gegebenenfalls die Sicherheiten zu verwerten. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter.
- 7.6. Ab Verzugseintritt des Darlehensnehmers ist der Zinssatz verbürgt, der gegenüber dem Darlehensnehmer auf Grund individueller Vertragsabreden - höchstens jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Bürgen gebilligte Regelzinssatz - oder als gesetzlicher Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist im Verhältnis zum Bürgen in jedem Fall auf den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich 3 Prozentpunkte begrenzt. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Regelzinssatz überschritten werden. Berechnungsgrundlage eines Verzugsschadens bzw. Schadenersatzanspruches kann gegenüber dem Bürgen stets nur die verbürgte Hauptforderung sein.
Ein Verzugsschaden kann bis zur Dauer von höchstens 12 Monaten ab dem Datum der

Darlehenskündigung gegenüber dem Bürgen geltend gemacht werden. Die Erstattung des Verzugsschadens für einen längeren Zeitraum kann nur erfolgen, wenn der Bürgschaftsinanspruchnahme innerhalb der Jahresfrist wichtige Gründe entgegenstanden und der Bürge einer innerhalb dieser Frist beantragten Verlängerung schriftlich zugestimmt hat.

- 7.7. Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Bürgen in die Ausfallberechnung einbezogen werden.
- 7.8. Eine In-Verzugsetzung des Bürgen durch den Darlehensgeber gemäß § 286 BGB ist frühestens drei Monate nach Eingang des vollständigen und nachvollziehbaren Schadensberichtes möglich.
- 7.9. Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus, sind die Beträge auf das verbürgte Darlehen und die übrigen Forderungen des Darlehensgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht. Bei der Berechnung des Ausfalls dürfen Erlöse aus der Verwertung von für das Darlehen bestellten Sicherheiten nicht mit ausgeschlossenen Nebenforderungen verrechnet werden.
- 7.10. Forderungen des Darlehensgebers gehen, soweit ihn der Bürge befriedigt, mit Einschluss der Sicherheiten und aller Nebenrechte auf den Bürgen über. Soweit Sicherheiten nicht kraft Gesetz auf den Bürgen übergehen, sind sie beim Forderungsübergang auf den Bürgen zu übertragen.
Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, die auf den Bürgen übergegangenen Rechte für dessen Rechnung geltend zu machen und sämtliche Verwertungserlöse, die nach Eintritt des Bürgschaftsfalles anfallen, an den Bürgen auszukehren.
- 7.11. Der Bürge kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn
 - a) sich die vor Wirksamwerden der Bürgschaft abgegebenen Bestätigungen oder Erklärungen des Darlehensgebers als unrichtig erweisen, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für die Übernahme der Bürgschaft unerheblich war, im Streitfall hat der Darlehensgeber nachzuweisen, dass seine Bestätigungen und Erklärungen richtig waren oder ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft,
 - b) der Darlehensgeber seine sich aus dieser Anlage ergebenden Verpflichtungen bei der Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens verletzt, es sei denn, dass die Inanspruchnahme des Bürgen dadurch nicht verursacht oder erweitert worden ist.
- 7.12. Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen länger als sechs Monate, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die gestundeten Beträge frei.
- 7.13. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die Bürgschaftsurkunde nach Beendigung der Bürgschaft an den Bürgen zurückzugeben.

8. Pflichten des Darlehensgebers (Bürgschaftsnehmers)

- 8.1. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens und der für dieses Darlehen gestellten Sicherheiten auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 8.2. Der Darlehensgeber ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Richtigkeit der vom Darlehensnehmer abgegebenen Erklärungen im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen,
 - b) die Bonität des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen, der Darlehensnehmer muss nach seinem Einkommen und seinen sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, den Verpflichtungen aus dem Darlehen während der Laufzeit nachzukommen, bei der Feststellung der Bonität des Darlehensnehmers und seiner Kapitaldienstfähigkeit während der Laufzeit des Darlehens ist das für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die durchzuführende Maßnahme vorzulegende Investitionskonzept zu berücksichtigen,
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der in der Bürgschaftserklärung ausbedungenen Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen wird bzw. unverzüglich bestellt wird, sobald die entgegenstehenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entfallen sind,
 - d) bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, dies gilt entsprechend für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, wie z.B. die OHG, die KG und die GbR,
 - e) dem Bürgen die für die Verwaltung der Bürgschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen,
 - f) den Bürgen von Kündigungsgründen hinsichtlich des Darlehens unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm solche bekannt werden,
 - g) Maßnahmen zur Einziehung von Rückständen zu ergreifen,
 - h) dem Bürgen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Darlehensnehmers und die Höhe der Rückstandsbeträge schriftlich mitzuteilen und ihn über seine bisherigen Maßnahmen zur Einziehung der Rückstände zu unterrichten, diese Verpflichtung gilt auch für die folgenden Fälligkeiten, solange der Schuldner in Verzug bleibt,
 - i) zu einer Vereinbarung über eine für den Bürgen nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten seine Zustimmung einzuholen,
 - j) eingehende Zahlungen, die nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer ausreichen, auf das verbürgte Darlehen und die übrigen Forderungen des Darlehensgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen.
- 8.3. Auf Verlangen des Bürgen ist der Darlehensgeber verpflichtet, das verbürgte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn
- a) fällige Leistungen länger als sechs Monate rückständig sind,
 - b) der Darlehensnehmer die im Darlehensvertrag und in diesen Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - c) eine Beschlagnahme des Pfandgrundstückes oder eines Teiles zum Zweck der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird,
 - d) der Darlehensnehmer die Zahlung einstellt, in Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) gerät, das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird,
 - e) das verbürgte Darlehen nach Auffassung des Bürgen gefährdet ist.
- 8.4. Der Darlehensgeber darf nur im Einvernehmen mit dem Bürgen das Darlehen kündigen oder die Zwangsversteigerung betreiben.
- 8.5. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer oder Pfandeigentümer und von ihm bekannt gewordenen, in Nummer 1.8.3 aufgeführten Tatbeständen dem Bürgen unverzüglich Mitteilung zu machen.

9. Pflichten des Darlehensnehmers

- 9.1. Der Darlehensnehmer hat die mit dem verbürgten Darlehen geförderten Bauten und Einrichtungen fortlaufend in gutem Zustand zu halten und angemessen zu versichern.
- 9.2. Werden Gebäude ganz oder teilweise zerstört, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, diese entweder nach Bauplänen oder Kostenvoranschlägen, die von dem Bürgen genehmigt sind, innerhalb angemessener Frist wieder aufzubauen bzw. wiederherzustellen oder die Entschädigung oder Versicherungsleistung zur Rückzahlung des verbürgten Darlehens zu verwenden.
- 9.3. Wesentliche Veränderungen der Baulichkeiten, insbesondere auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch oder eine Änderung der Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgen.
Der Darlehensnehmer ist ferner verpflichtet, dem Bürgen auf Anforderung alle für die übernommene Bürgschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10. Prüfungsrechte

Der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber haben anzuerkennen, dass das Thüringer Finanzministerium und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, der Thüringer Rechnungshof oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit Prüfungen vorzunehmen und Auskunft zu verlangen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Darlehensgeber beschränkt sich auf die mit der Darlehensgewährung in Zusammenhang stehenden Unterlagen. Die genannten Stellen sind außerdem befugt, das Grundstück und die Baulichkeiten, für die verbürgte Darlehen gegeben sind, zu jeder angemessenen Tageszeit durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen. Dieselben Rechte stehen auch dem Bund - vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - und dem Bundesrechnungshof zu, was vom Darlehensnehmer und vom Darlehensgeber ebenfalls anzuerkennen ist.

11. Kosten

- 11.1. Die durch den Abschluss, die Erfüllung und Abwicklung des Bürgschaftsvertrages entstehenden Kosten, Abgaben, Provisionen und Bürgschaftsentgelte trägt der Darlehensnehmer. Dies gilt auch für die Kosten einer Besichtigung und der etwaig geforderten Buch- und Betriebsprüfung.
- 11.2. Für die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme der Bürgschaft und die Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft wird der Bürge ein Bearbeitungsentgelt erheben. Es beträgt einmalig 2 % des verbürgten Darlehensbetrages, bei Bürgschaftslaufzeiten von über 10 Jahren 3 %, jedoch mindestens 250 € und höchstens 5.000 € im Einzelfall und ist mit Zugang der Bürgschaftserklärung fällig. Wird der Antrag abgelehnt oder vor Erteilung der Bürgschaftserklärung zurückgenommen, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.
- 11.3. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) in Höhe von 1,0 % auf den jährlich valutierenden Bürgschaftsbetrag für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1. Im Falle der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft nur dann weiter, wenn der Bürge der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das Gleiche gilt bei Abtretung der Darlehensforderung.
- 12.2. Der Darlehensgeber hat seine dem Bürgen gegenüber übernommenen Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass dieser gehalten ist, seine jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.